

# ANLAGE 2

## Solidarpakt Windenergie

Zwischen



der Ortsgemeinde Abtweiler,



der Ortsgemeinde Lauschied,



und der Ortsgemeinde Raumbach,

nachfolgend „Gemeinde/n“,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

## **Präambel**

Die derzeit laufende vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinessen-Nahe 2014 sieht im Entwurf eine gemarkungsübergreifende Potenzialfläche für Windenergie in den Ortsgemeinden Abtweiler, Lauschied und Raumbach vor.

Die Ortsgemeinden Abtweiler, Lauschied und Raumbach streben gemeinsam den zügigen Ausbau von Windenergieanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien an. Aufgrund topographischer Gegebenheiten und planerischen Vorgaben wird es wahrscheinlich nicht möglich sein, dass die drei Gemeinden in jeweils gleichem Umfang davon partizipieren werden.

Um eine umfassende Akzeptanz unter den Gemeinden und deren Bürgerinnen und Bürgern zu erreichen sowie eine ausgewogene Verteilung der durch Ausweisung von Flächen für Windenergie erzielten Erträge anzustreben, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Solidarpakt geschlossen:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Durch diese Vereinbarung wird die solidarische Verteilung der Entgelte, die den Gemeinden im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen für die Erzeugung regenerativer Energien, geregelt.
- (2) Die Vereinbarung soll erstmalig auf Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten der Vereinbarung auf der gemarkungsübergreifende Potenzialfläche (Anlage 1) in Betrieb genommen werden, Anwendung finden. Bereits errichtete oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen fallen nicht unter die vertragliche Regelung.
- (3) Die Standorte der Windenergieanlagen und die Parameter, wie z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt, stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wieder. Eine endgültige Festlegung des Standorts und der Parameter der Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen der Genehmigung.

## **§ 2 Entgelte**

- (1) Unter Entgelten im Sinne dieses Vertrages verstehen die Gemeinden nachfolgende, laufende und einmalige Entgelte:

Ertragsabhängige wie ertragsunabhängige Nutzungsentgelte (z.B. Kommunalpauschale), insbesondere für die Nutzungsüberlassung gemeindlicher Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien einschließlich der Entgelte für die Einräumung von Rotorrechten, der Überlassung von Abstandsflächen, für die Vorhaltung von Grundstücken und die Einräumung der Möglichkeit der Vorbereitung der Hauptnutzung.
- (2) Keine Entgelte im Sinne dieses Vertrages sind:
  - a) Gestattungsentgelte für die Einräumung des Rechts zur Mitbenutzung gemeindlicher Wirtschaftswege zum Zwecke der Erschließung (Zuwegung und Kabel) von Anlagen im Sinne von § 1;
  - b) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden nach § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023);
  - c) Entschädigungen für den Ausgleich von Verlusten oder Nachteilen, insbesondere
    - aa) der Ausgleich einer Jagdpachtminderung,
    - bb) der Ausgleich der Minderung sonstiger Pachteinahmen oder sonstiger Gebrauchsüberlassungsentgelten,

- cc) der Ausgleich wegen vorzeitiger Schlägerung (Hiebsunreifeentschädigung),
  - dd) der Ausgleich eines Ernteausfalls,
  - ee) Ausgleichszahlungen auf gesetzlicher Grundlage für Eingriffe in Natur- und Landschaft;
- d) Einnahmen aus steuerpflichtiger Betätigung und Beteiligungen an Unternehmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen im Sinne von § 1;
  - e) Gewerbesteuereinnahmen;
  - f) Entgelte, Entschädigungen oder sonstige geldwerte Zuflüsse, die die Gemeinden als Gegenleistung für die Durchführung von Maßnahmen, insbesondere Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, erhalten;
  - g) Ertragsabhängige wie ertragsunabhängige Nutzungsentgelte die vor Inkrafttreten der Vereinbarung geplant, im Bau oder errichtet waren.

### **§ 3 Verteilung der Entgelte**

- (1) Sofern in jeder Gemeinde die gleiche Anzahl an Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche gemäß § 1 Abs. 2 errichtet und betrieben werden, erfolgt keine Verteilung der Entgelte.
- (2) Soweit in jeder Gemeinde mindestens eine, höchstens jedoch zwei Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche gemäß § 1 Abs. 2 errichtet und betrieben werden, erfolgt ebenfalls keine Verteilung der Entgelte.
- (3) In allen anderen Fallkonstellationen, wird das Entgelt wie folgt aufgeteilt:

Von den Entgelten i. S. v. § 2 Abs. 1 verbleiben 50 v. H. bei der jeweiligen Gemeinde. Der verbleibende Anteil in Höhe von 50 v. H. bildet die Verteilungsmasse des Solidarpaktes, die mit gleichmäßiger Quotelung zu je 1/3 an die Mitglieder des Solidarpaktes verteilt wird (Verteilungsschlüssel).

→ **Siehe Beispiele.**

#### **§ 4 Verwaltung der Verteilungsmasse und Abrechnung**

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan wird zum 30. Juni für das vorangegangene Kalenderjahr eine Abrechnung erstellen. In dieser werden alle Einzahlungen der Mitglieder des Solidarpaktes nach Art und Höhe aufgelistet sowie die Verteilung auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels nach § 3 dargestellt.
- (2) Die sich ergebenden Auszahlungen erfolgen durch die Verbandsgemeindeverwaltung spätestens zum Ende des 3. Quartals des Kalenderjahres an die Gemeinden.
- (3) Die Abrechnung wird allen Gemeinden digital zur Verfügung gestellt.
- (4) Die jeweilige Gemeinde gewährt den anderen Gemeinde ein bedingtes Einsichtsrecht unter Beachtung von Datenschutz und Vertraulichkeit in die ihren Einzahlungen zugrundeliegenden Abrechnungen.

#### **§ 5 Vertragslaufzeit**

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung aller Gemeinden rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages beträgt 30 Jahre.
- (3) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich stillschweigend um jeweils zwei weitere Jahre, wenn der Vertrag nicht spätestens zwölf Monate vor Ende der Laufzeit bzw. vor Ende der verlängerten Laufzeit von einer der Gemeinden zum Laufzeitende gekündigt wird. Maßgeblich ist der Zugang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Während der Laufzeit des Vertrages ist die vorzeitige Beendigung des Vertrages nur möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Gemeinden beschlossen wird.

#### **§ 6 Weitere Mitglieder**

Ein nachträglicher Vertragsbeitritt von weiteren Ortsgemeinden bedarf zu seiner Wirksamkeit eines übereinstimmenden Beschlusses der Gemeinden und wird mit einem Nachtrag zu diesem Vertrag geregelt, der ausdrücklich bestimmt, ab wann die Regelungen dieses Vertrages für die hinzutretende Gemeinde anzuwenden sind.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Gemeinden werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dieser Vereinbarung verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Gemeinden in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag. Für eine notwendig gewordene Vertragsergänzung wird die Verbandsgemeinde einen Entwurf erarbeiten.
- (3) Jede Gemeinde erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Abtweiler, den .....

**Ortsgemeinde Abtweiler**

Peter Michel (Siegel)  
Ortsbürgermeister

Lauschied, den .....

**Ortsgemeinde Lauschied**

Wilhelm Marx (Siegel)  
Ortsbürgermeister

Raumbach, den .....

**Ortsgemeinde Raumbach**

Jürgen Soffel (Siegel)  
Ortsbürgermeister